

IMPORTANT NOTICE:

SHAREHOLDERS OF OTTAKRINGER GETRÄNKE AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER OTTAKRINGER GETRÄNKE AG DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

**Gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung
der Aktien der Ottakringer Getränke AG
(ISIN: AT0000758008/AT0000758032)**

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG

der

Ottakringer Holding AG

Ottakringer Platz 1, 1160 Wien
(FN 88367 b)

Ottakringer Privatstiftung

Seilerstätte 16, 1010 Wien
(FN 184838 x)

Wenckheim Privatstiftung

Seilerstätte 16, 1010 Wien
(FN 138663 t)

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH

Ditscheinergasse 3, 1030 Wien
(FN 185704 w)

an die Aktionäre der

Ottakringer Getränke AG

Ottakringer Platz 1
1160 Wien
(FN 84925 s)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

<p>Gründe für das Angebot:</p> <p>Beabsichtigte Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft (Delisting)</p>	<p>Die Ottakringer Holding AG, die Ottakringer Privatstiftung, die Wenckheim Privatstiftung und die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (die „Bieter“ und jeweils einzeln ein „Bieter“) haben als Hauptaktionäre der Ottakringer Getränke AG das Verlangen an die Zielgesellschaft gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 2.412.829 Stück Stammaktien (ISIN AT0000758008) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) zum Amtlichen Handel zu stellen. Die Bieter sowie Herr Mag. Siegfried Menz als gemeinsam mit den Bietern vorgehender Rechtsträger verfügen zusammen über rund 92,26% des stimmberechtigten Grundkapitals (bzw über 99,43% unter Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, aus denen das Stimmrecht ruht).</p> <p>Dieses Angebot wird aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Ottakringer Getränke AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse sowie zur Wahrung des Anlegerschutzes als gesetzlich vorgesehene vorbereitende Maßnahme zum Delisting der Ottakringer Getränke AG-Aktien gestellt.</p>	<p>Punkt 5.1</p>
<p>Bieter</p>	<p>Ottakringer Holding AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 88367 b; Ottakringer Privatstiftung, Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 184838 x, Wenckheim Privatstiftung, Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 138663 t; Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH, Ditscheinergasse 3, 1030 Wien, FN 185704 w</p>	<p>Punkt 2.3</p>
<p>Zielgesellschaft</p>	<p>Ottakringer Getränke AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925 s („Zielgesellschaft“). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stammaktien (ISIN AT0000758008) und 426.552 Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) unterteilt („Aktien“). Sowohl die Stamm- als auch Vorzugsaktien sind im Marktsegment <i>standard market auction</i> zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.</p>	<p>Punkt 2.1</p>

Angebot/Kaufgegenstand	<p>Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment <i>standard market auction</i> notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Ausgenommen sind lediglich jene Aktien, die von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten werden.</p> <p>Die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten zusammen 2.226.097 Stammaktien und 347.810 Vorzugsaktien (rund 90,65% des Grundkapitals) an der Zielgesellschaft. Die Zielgesellschaft hält 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (ca 6,12% des Grundkapitals).</p> <p>Das Angebot richtet sich daher an Aktionäre der Zielgesellschaft, die zusammen 12.848 Stammaktien und 78.742 Vorzugsaktien halten; dies entspricht einem Anteil von rund 3,24% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).</p>	Punkt 3.1
Angebotspreis Stammaktien	EUR 85,00 <i>ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023)</i> je Stammaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008)	Punkt 3.2
Angebotspreis Vorzugsaktien	EUR 70,00 <i>ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023)</i> je Vorzugsaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758032)	Punkt 3.2
Bedingung	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 3.10
Annahmefrist	29.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien, das sind vier Wochen. Die Bieter behalten sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor.	Punkt 4.1
Keine Nachfrist	Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist („ sell out “) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.	Punkt 4.6
Abwicklungs- und Zahlstelle	Raiffeisen Bank International AG (FN 122119m), Am Stadtpark 9, 1030 Wien	Punkt 4.2

Annahme des Angebots	<p>Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist für die Stammaktien die Einbuchung der ISIN AT0000A373T und die Ausbuchung der ISIN AT0000758008 und für die Vorzugsaktien die Einbuchung der ISIN AT0000A373U1 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758032) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, sowie die Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der eingereichten Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p> <p>Die eingereichten Aktien werden bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Wiener Börse handelbar sein.</p> <p>Die Bieter empfehlen Aktionären, die das Angebot annehmen möchten, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der Zielgesellschaft Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von den Bietern beeinflusst werden.</p>	Punkt 4.3
Veröffentlichung des Angebots	<p>Das gegenständliche öffentliche Delisting-Angebot wird am 29.09.2023 auf der Internetseite der Österreichischen Übernahmekommission (https://www.takeover.at/) sowie auf jener der Zielgesellschaft (https://www.ottakringtonkonzern.com/) veröffentlicht.</p> <p>Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Abwicklungs- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29.09.2023 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - https://www.evi.gv.at/) geschaltet.</p>	

<p>Ablauf des Delistings</p>	<p>Die Beendigung der Handelszulassung (Delisting) vom Amtlichen Handel der Wiener Börse ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn Aktionäre dies verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen. Beide Voraussetzungen liegen vor.</p> <p>Die Zielgesellschaft wird den Antrag auf Beendigung der Handelszulassung ihrer 2.839.381 Stück Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse stellen, sobald die Veröffentlichung des Angebots erfolgt ist.</p> <p>Die Wiener Börse AG hat den Antrag auf Beendigung unverzüglich auf ihrer Internetseite (https://www.wienerbörse.at/) zu veröffentlichen und unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Aktionäre den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf der Handelszulassung (das Delisting) wirksam wird.</p> <p>Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs der Handelszulassung darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist auch vom Emittenten unverzüglich auf seiner Internetseite vorzunehmen.</p>	<p>Punkt 5.5</p>
-------------------------------------	--	------------------

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1.	Abkürzungen und Definitionen.....	7
2.	Angaben zur Zielgesellschaft, zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zu den Bietern.....	10
2.1	Angaben zur Zielgesellschaft.....	10
2.2	Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft	11
2.3	Angaben zu den Bietern	12
2.4	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	12
2.5	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft.....	13
3.	Kaufangebot	14
3.1	Kaufgegenstand.....	14
3.2	Angebotspreis.....	14
3.3	Ermittlung des Angebotspreises	15
3.4	Bewertung der Zielgesellschaft.....	16

3.5	Bewertung durch den von der Übernahmekommission bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher (KPMG)	16
3.6	Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner)....	17
3.7	Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen und Vorerwerben	18
3.8	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft	19
3.9	Gleichbehandlung.....	20
3.10	Keine Bedingung	21
4.	Annahme und Abwicklung des Angebots	21
4.1	Annahmefrist	21
4.2	Abwicklungs- und Zahlstelle	21
4.3	Annahme des Angebots.....	22
4.4	Rechtsfolgen der Annahme	23
4.5	Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)	23
4.6	Keine Nachfrist (“sell out“)	23
4.7	Abwicklungsspesen	23
4.8	Gewährleistung.....	24
4.9	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	24
4.10	Bekanntmachungen und Veröffentlichung der Angebotsunterlage und des Ergebnisses	24
5.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	24
5.1	Gründe für das Angebot.....	24
5.2	Geschäftspolitische Ziele und Absichten (Gründe für das Delisting)	25
5.3	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	26
5.4	Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out).....	26
5.5	Ablauf eines Delistings nach § 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG	26
5.6	Folgen des Delistings	27
5.7	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieter an Organe der Zielgesellschaft.....	28
6.	Sonstige Angaben	28
6.1	Finanzierung des Angebots	29
6.2	Steuerrechtliche Hinweise	29
6.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	30
6.4	Berater der Bieter	30
6.5	Weitere Informationen.....	31
6.6	Angaben zum Sachverständigen der Bieter	31
7.	Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication	33
8.	Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG.....	34

1. Abkürzungen und Definitionen

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 in der geltenden Fassung
Aktien der Zielgesellschaft	Stammaktien (ISIN AT0000758008) der Ottakringer Getränke AG Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Ottakringer Getränke AG
Aktionär	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
Annahmeerklärung	Die schriftliche Annahme des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank.
Angebot	dieses Angebot an die Aktionäre der Ottakringer Getränke AG
Angebotspreis	EUR 70,00 ex <i>Dividende 2022</i> , aber <i>cum Dividende 2023</i> je Vorzugsaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758032) EUR 85,00 ex <i>Dividende 2022</i> , aber <i>cum Dividende 2023</i> je Stammaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008)
Abwicklungs- und Zahlstelle	Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien
Annahmefrist	29.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien, das sind vier Kalenderwochen.
Bieter	Ottakringer Holding AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 88367 b; Ottakringer Privatstiftung, Seilerstätte 16, 1010 Wien (FN 184838 x); Wenckheim Privatstiftung, Seilerstätte 16, 1010 Wien (FN 138663 t); Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH, Ditscheinergasse 3, 1030 Wien (FN 185704 w)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BörseG 2018	Börsegesetz 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in der geltenden Fassung
Delisting	Beendigung der Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse
Depotbank	Kreditinstitut, bei dem Aktien des jeweiligen Aktionärs hinterlegt sind
EUR	Euro
ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023	bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis die Dividende

	für das Geschäftsjahr 2022 erhalten (diese wurde bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausbezahlt). Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2023 steht im Fall der Annahme des Angebotes dagegen den Bietern zu.
FN	Firmenbuchnummer
gem	gemäß
gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten natürliche oder juristische Personen, die mit den Bietern auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft zu bewirken.
GesAusG	Bundesgesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz), BGBl I Nr. 75/2006
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
IFRS	International Financial Reporting Standards
igF	in geltender Fassung
iSd	im Sinne des
ISIN	International Security Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
iVm	in Verbindung mit
kaufgegenständliche Aktien	<p>Die Zielgesellschaft hat ein Grundkapital von EUR 20.634.585,82, das in 2.412.829 Stammaktien und 426.552 Vorzugsaktien unterteilt ist.</p> <p>Sowohl die Stamm- als auch Vorzugsaktien sind im Marktsegment <i>standard market auction</i> zum Amtlichen Handeln an der Wiener Börse zugelassen.</p> <p>Das Angebot richtet sich auf all jene Aktien der Zielgesellschaft, die nicht von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten werden.</p>
KFS/BW 1	Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstrehänder zur Unternehmensbewertung, beschlossen am 26.03.2014
Kft.	korlátolt felelősségű társaság, ungarische Rechtsform mit beschränkter Haftung

KSchG	Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 in der geltenden Fassung
OeKB	Österreichische Kontrollbank AG
OEKB CSD	ist die OeKB CSD GmbH eingetragen zu FN 428085 m im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
Squeeze-Out	Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz, BGBl. I Nr. 75/2006 igF
TEUR	Tausend Euro
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 in der geltenden Fassung
ÜbK	Österreichische Übernahmekommission
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 161826 f
WZEVI-Gesetz	Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, BGBl. I 46/2023
Zielgesellschaft	Ottakringer Getränke AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925 s

2. Angaben zur Zielgesellschaft, zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zu den Bietern

2.1 Angaben zur Zielgesellschaft

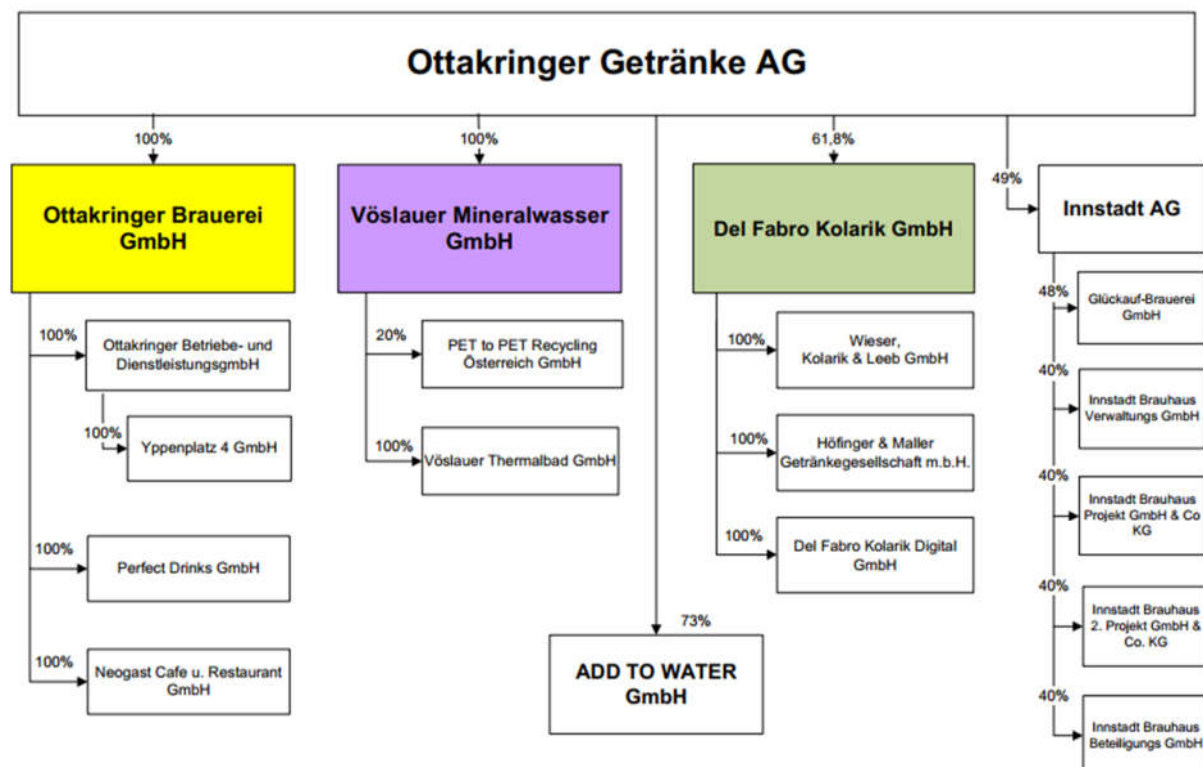
Die Ottakringer Getränke AG („**Zielgesellschaft**“) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925 s eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Die Aktien der Ottakringer Getränke AG, das sind sowohl Stammaktien (ISIN: AT0000758008) als auch Vorzugsaktien (AT0000758032) sind zum Amtlichen Handeln an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment *standard market auction*.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82. Dieses ist in insgesamt 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, wovon 2.412.829 Stück Stammaktien (84,98% des Grundkapitals) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (15,02% des Grundkapitals) sind.

Wesentliche Unternehmensbeteiligungen der Ottakringer Getränke AG sind Ottakringer Brauerei GmbH, Vöslauer Mineralwasser GmbH und die Del Fabro Kolarik GmbH.

Die Zielgesellschaft hält Beteiligungen an Unternehmen, die in den Geschäftsfeldern Brauereien, Mineralwasser sowie Getränkehandel und Gastronomielogistikdienstleistungen tätig sind und ist für die zentrale Führungs- und Steuerungsaufgaben des Ottakringer-Konzerns zuständig. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Einkauf, Finanz- und Rechnungswesen, IT & Organisation, Personalwesen, Recht, Treasury und die interne Revision.

Die Beteiligungen der Zielgesellschaft können auch anhand der folgenden Grafik nachvollzogen werden:



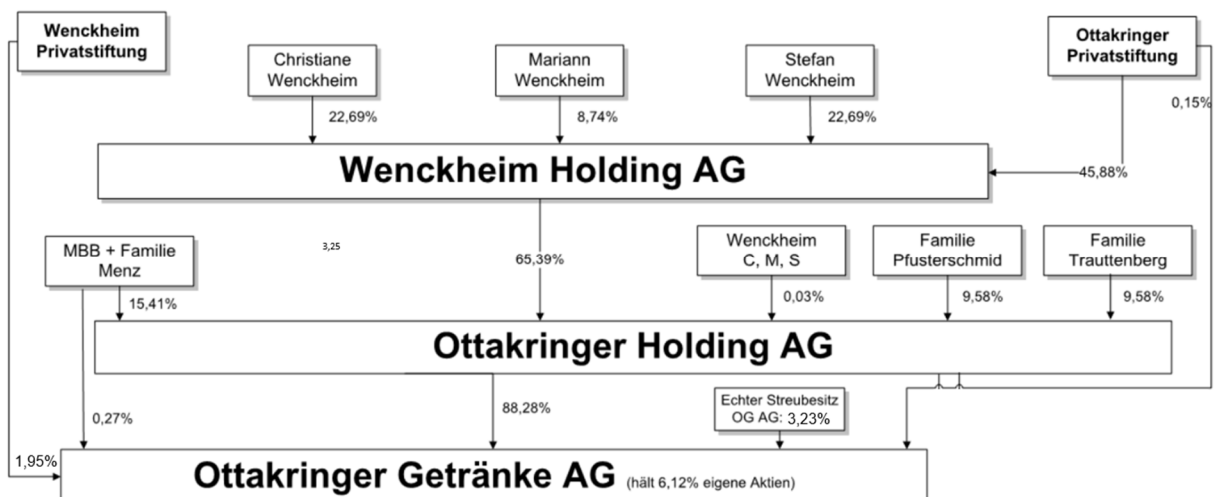
2.2 Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien aufgeteilt. Jede Aktie (Stamm- und Vorzugsaktien gleichermaßen) vermittelt einen Anteil am Grundkapital von EUR 7,27 (kaufmännisch gerundet auf die zweite Nachkommastelle). Der Beteiligungsbesitz der Bieter stellt sich wie folgt dar:

Bieter	Stammaktien	Vorzugsaktien	Stimmrechte (%)	Kapitalanteil (%)
Ottakringer Holding AG	2.158.994	347.495	89,48%	88,28
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,18%	0,15%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,28%	1,95%
Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (inkl der 6.214 Stammaktien von Mag. Siegfried Menz)	7.714	0	0,32%	0,27%
GESAMT	2.226.097	347.810	92,26%	90,65%

Die Zielgesellschaft hält insgesamt 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (entspricht etwa 7,21% der Stimmrechte und 6,12% des Grundkapitals). Aus diesen Aktien ruhen die Stimmrechte (§ 65 Abs 5 AktG). Unter Berücksichtigung der ruhenden Stimmrechte aus eigenen Aktien kommen die Bieter (einschließlich des Herrn Mag. Menz als gemeinsam vorgehendem Rechtsträger) zusammen auf etwa 99,43% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft.

Die folgende Grafik zeigt vereinfacht das direkte und indirekte Aktionariat der Zielgesellschaft (wobei „**MBB**“ die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH bezeichnet):



2.3 Angaben zu den Bietern

Die Bieterin **Ottakringer Holding AG** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 88367 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Das Grundkapital der Ottakringer Holding AG beträgt EUR 8.500.000. Neben der Beteiligung an der Zielgesellschaft hält die Ottakringer Holding AG folgende wesentliche Beteiligungen:

- Eine direkte Beteiligung von 45,65% an der Innstadt AG, einer deutschen Aktiengesellschaft (HRB 4069, Amtsgericht Passau). Weitere 49% an der Innstadt AG werden von der Zielgesellschaft – und damit mittelbar von der Ottakringer Holding AG – gehalten.
- Eine 100%-Beteiligung an der „SÖRVIS“ Holding GmbH
- Eine 100%-Beteiligung an der Xavér Ingatlanhasznosító Kft.
- Eine 100%-Beteiligung an der SÖR Gaststättenbetriebsgesellschaft mbH
- Eine 100%-Beteiligung an der Ottakringer Liegenschafts GmbH
- Eine mittelbare 100%-Beteiligung an der Blopp GmbH (95% direkt, 5% indirekt über die Ottakringer Liegenschafts GmbH)

Die **Ottakringer Holding AG** hält über ihre Anteile an der Ottakringer Getränke AG Beteiligungen an Unternehmen der Getränkeindustrie und des Getränkehandels sowie direkte Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Die Geschäftstätigkeit besteht aus dem Erwerb und der Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen der Getränkeindustrie und des Getränkehandels, Immobiliengesellschaften sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die **Ottakringer Privatstiftung** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 184838 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.

Die **Wenckheim Privatstiftung** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 138663 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.

Die **Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 185704 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ditscheinergasse 3, 1030 Wien. Ihr voll einbezahltes Stammkapital beträgt EUR 35.000. Alleingesellschafter der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist Mag. Siegfried Menz.

2.4 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

In Bezug auf Angebote, die im Rahmen der Beendigung der Handelszulassung von Aktien gelegt werden, sind „gemeinsam vorgehende Rechtsträger“ gemäß § 1 Z 6 ÜbG iVm § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit den Bietern auf der Grundlage einer

Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu bewirken. Zum Kreis dieser Personen zählen insbesondere jene Aktionäre, die gemeinsam ein Delisting-Verlangen iSd § 38 Abs 6 BörseG 2018 gestellt haben.

Bei folgenden Personen wird nach § 27e Abs 3 iVm § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG vermutet, dass sie gemeinsam mit den Bietern vorgehen: (i) Jene juristischen Personen, an denen die Aktionäre, die das Delisting-Verlangen an die Ottakringer Getränke AG gestellt haben, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten sowie (ii) natürliche oder juristische Personen, die an den Aktionären, die das Delisting verlangen, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten.

Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind daher (jeweils fett hervorgehoben):

- Die **Wenckheim Holding AG** (FN 185156 p), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Diese hält eine kontrollierende Beteiligung (ca 65,39%) an der Bieterin Ottakringer Holding AG. Sie hält jedoch unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.
- Herr **Mag. Siegfried Menz**, geb. 20.10.1952. Er ist Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH. Er ist zudem Vorstandsmitglied der Bieterin Ottakringer Holding AG und Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft. Herr Mag. Siegfried Menz hält 6.214 Stammaktien der Zielgesellschaft.
- **Christiane Wenckheim**, geb. 20.03.1965 und **Mag. Stefan Wenckheim**, geb. 12.05.1966.

Die Zielgesellschaft wird von der Bieterin Ottakringer Holding AG kontrolliert. Daher wird gesetzlich vermutet, dass sie gemeinsam mit der Ottakringer Holding AG vorgeht (§ 27e Abs 3 iVm. § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG). Tatsächlich arbeitet die Zielgesellschaft aber nicht mit den Bietern zusammen, um die Beendigung der Handelszulassung der von ihr emittierten Aktien zu erreichen. Die Zielgesellschaft zählt daher nach Auffassung der Bieter nicht zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Diese Aufstellungen enthalten gemäß § 7 Z 12 ÜbG keine abschließenden Angaben über von den Bietern bzw. der Zielgesellschaft kontrollierten Rechtsträger, welche für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind. Es bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieter die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausüben.

2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieter bzw der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei einem Bieter / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Christiane Wenckheim	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG sowie der Wenckheim Holding AG (an letzterer auch zu 22,69% beteiligt)	Vorsitzende des Aufsichtsrats
Mag. Siegfried Menz	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH	Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der Bieter.

3. Kaufangebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *standard market auction* notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Ausgenommen sind lediglich jene Aktien, die von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten werden („**Kaufgegenständliche Aktien**“).

Konkret handelt es sich bei den an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel notierten Aktien der Zielgesellschaft einerseits um Stammaktien (ISIN: AT0000758008) und andererseits um Vorzugsaktien (ISIN: AT0000758032).

Die in das Angebot eingereichten Aktien werden zur Gänze der Bieterin Ottakringer Holding AG zugewiesen.

3.2 Angebotspreis

Die Bieter bieten den Inhabern der Stammaktien an, die Stammaktien zu einem Preis von

EUR 85,00

ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 je Kaufgegenständlicher Aktie zu erwerben (der „**Angebotspreis Stammaktien**“).

Die Bieter bietet den Inhabern der Vorzugsaktien an, die Vorzugsaktien zu einem Preis von

EUR 70,00

ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 je Kaufgegenständlicher Aktie zu erwerben (der „**Angebotspreis Vorzugsaktien**“).

„*ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023*“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis die Dividende für das Geschäftsjahr 2022 erhalten. Diese Dividende wurde bereits vor Ankündigung des gegenständlichen Delisting-Angebots an die Aktionäre ausgeschüttet. Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2023, die im Jahr 2024 ausgeschüttet werden könnte, steht im Falle der Annahme des Angebotes hingegen den Bietern zu.

3.3 Ermittlung des Angebotspreises

Aufgrund der Illiquidität der an der Börse handelbaren Aktien der Zielgesellschaft gelten für die Ermittlung des Angebots im gegenständlichen Fall besondere Regeln.

Für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe von § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. § 27e Abs 7 ÜbG sieht vor, dass für den Preis des Angebots § 26 ÜbG mit der Maßgabe gilt, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebots angemessen festzulegen.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten daher im Allgemeinen folgende vier kumulativen Preisuntergrenzen:

- a) durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- b) durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- c) Vorerwerbe der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- d) der Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG), sofern dieser offensichtlich höher ist als die nach den Punkten 1. bis 3. ermittelten Preise.

Abweichend davon sind jedoch im Rahmen dieses Delisting Angebots die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurse der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft (i) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (oben lit a) und (ii) während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (oben lit b), nicht als Untergrenze des Angebotspreises heranzuziehen (Beschlüsse des 2. Senates der ÜbK zu GZ 2023/2/5 [Ottakringer Getränke AG]). Grund

dafür ist, dass dem Kurs dieser Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Da die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der vergangenen 12 Monate auch keine Aktien der Zielgesellschaft erworben haben (oben lit c), vgl noch unten Punkt 3.7) und somit auch keine Referenztransaktion vorliegt, bildet nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK allein der anteilige Unternehmenswert der Zielgesellschaft die Untergrenze für die Preise des gegenständlichen Angebots. Der Unternehmenswert ist nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK durch einen von der ÜbK zu bestellenden unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln (unten Punkt 3.5).

3.4 Bewertung der Zielgesellschaft

Im Fall des gegenständlichen Angebots bildet allein der anteilige Unternehmenswert die Preisuntergrenze (oben Punkt 3.3). Im vorliegenden Fall wurde der Unternehmenswert gleich zweimal unabhängig voneinander berechnet: Einmal von einem von den Bietern bestellten Sachverständigen, und einmal von einem unabhängigen, von der österreichischen Übernahmekommission bestellten Sachverständigen. Zu den unterschiedlichen Bewertungsmethoden siehe gleich unten (Punkte 3.5 und 3.6). Beide Sachverständige kamen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis höher als der anteilige Unternehmenswert pro Aktie ist.

3.5 Bewertung durch den von der Übernahmekommission bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher (KPMG)

Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum Stichtag 08.08.2023 wurde von einem von der ÜbK bestellten, unabhängigen Sachverständigen geprüft. Zum Gutachter wurde Dr. Victor Purtscher, Steuerberater und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, bestellt. Dr. Purtscher ist Partner der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien.

Herr Dr. Purtscher hat im Auftrag der ÜbK ein volles Unternehmenswertgutachten gemäß dem Fachgutachten KFS/BW1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014) erstattet. Dazu wurde der Unternehmenswert mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens aus dem Barwert der zu erwartenden finanziellen Überschüssen aus der operativen Geschäftstätigkeit abgeleitet (Discounted Cash-Flow-Verfahren - DCF). Die Bewertung der zukünftigen Cash-Flows folgt den Unternehmensplanungen, die vom Gutachter auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit geprüft wurden. Da die Zielgesellschaft in drei Sparten tätig ist (Bier, Mineralwasser und Getränkehandel) und jede dieser Sparten unterschiedliche Marktdynamiken aufweist, war die Unternehmensplanung auch auf Spartenebene individuell zu würdigen. Vereinzelt wurde für kleinere Tochtergesellschaften, die nicht im Detail bewertet wurden (werden konnten), der Net Asset Value angesetzt.

Das Ergebnis des soeben beschriebenen Diskontierungsverfahrens wurde dann - wiederum in Einklang mit dem Fachgutachten KFS/BW1 - einer Plausibilitätskontrolle unter Verwendung anderer betriebswirtschaftlicher Bewertungsmethoden unterzogen. So wurde der nach DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswert mit den Unternehmenswerten verglichen, die sich aus den Börsenkursen oder Transaktionen betreffend vergleichbare Unternehmen ableiten lassen (sogenanntes Multiplikatorverfahren).

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde nach allgemeinen Grundsätzen nicht nach der DCF-Methode, sondern nach dem Substanzwert bewertet. Diese Substanzwerte wurden dann zum Ergebnis der (plausibilisierten) DCF-Bewertung der operativen Unternehmensteile addiert.

Herr Dr. Purtscher ermittelte in seiner Funktion als von der ÜbK bestellter, unabhängiger und neutraler Sachverständiger einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von EUR 185,0 Mio (Bandbreite: EUR 160,7 Mio bis EUR 209,8 Mio). Das ergibt pro Aktie folgenden anteiligen Unternehmenswert (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 160,7 Mio)	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 209,8 Mio)
Stammaktien	EUR 62,04	EUR 80,99
Vorzugsaktien	EUR 51,09	EUR 66,70

Somit liegt der Angebotspreis für Stamm- und Vorzugsaktien auch auf Grundlage einer vollen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 über dem anteiligen Unternehmenswert.

Das Bewertungsgutachten von Dr. Purtscher untersuchte auch, ob der Aufschlag des Angebotspreises für die Stammaktien gegenüber den Vorzugsaktien (Stammaktien: EUR 85,00, Vorzugsaktien: EUR 70,00 – Aufschlag von ca 21,43%) angemessen ist. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der gewählte Aufschlag nicht unplausibel ist.

3.6 Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner)

Darüber hinaus haben die Bieter eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH erstellen lassen. Diese hat zum Stichtag 31.12.2022 einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft berechnet.

Die Bewertung der Zielgesellschaft erfolgte in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung. Der Wert der Zielgesellschaft (Ottakringer Getränke AG) ergibt sich als Summe der Werte der operativen Einheiten, dem Wert der Holdingfunktion der Ottakringer Getränke AG sowie den Substanzwerten der nicht operativ tätigen Beteiligungen. Die Bewertung der operativen Einheiten (insbesondere Zielgesellschaft einschließlich ihrer Holding-Funktion, Ottakringer Brauerei GmbH, Vöslauer Mineralwasser GmbH, Del Fabro Kolarik GmbH, Wieser, Kolarik & Leeb GmbH sowie Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H.) erfolgte nach der Discounted Cash Flow Methode. Die folgenden Beteiligungen wurden demgegenüber mit dem NAV (Net Asset Value) angesetzt, weil aus ihnen keine wesentlichen cash-flows aus der operativen Tätigkeit zu erwarten waren: Innstadt AG, PET to PET Recycling Österreich GmbH, Vöslauer Thermalbad GmbH, ADD TO WATER GmbH, Perfect Drinks GmbH.

Als Modell für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde das Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen und dem Gutachten über die indikative Wertfindung zugrunde gelegt. Als Bewertungsgrundlage dienten im Wesentlichen die konsolidierte Unternehmensplanungen der Ottakringer Getränke AG für die Geschäftsjahre 2023-2026, der Vöslauer Mineralwasser GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2026, der Ottakringer Brauerei GmbH für die

Geschäftsjahre 2023-2029, der Del Fabro Kolarik GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2027, der Wieser, Kolarik & Leeb GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2027 sowie der Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H. für die Geschäftsjahre 2023-2027. Die Untersuchungen umfassen im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollständigen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassen im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die Bewertung ergab folgenden anteiligen Unternehmenswert pro Aktie (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite	Wert pro Aktie
Mischwert*	EUR 59,23	EUR 70,30	EUR 64,49
Stammaktien	EUR 60,85	EUR 72,22	EUR 66,26
Vorzugsaktien	EUR 50,71	EUR 60,19	EUR 55,22

* Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wird.

Daraus folgt, dass der angebotene Preis von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien auch nach Ansicht der Hohendanner & Partner Consulting GmbH nicht unter dem anteiligen Unternehmenswert liegt.

3.7 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen und Vorerwerben

Börseeinführung: Die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft werden seit 10.11.1986 an der Wiener Börse gehandelt. Die Stammaktien der Zielgesellschaft werden seit 10.11.1994 an der Wiener Börse gehandelt.

Keine Vorerwerbe: In den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots bei der ÜbK hat weder einer der Bieter noch ein mit ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben.

Die **volumengewichteten Durchschnittskurse** der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft in den letzten fünf Tagen sowie den letzten 3, 6, 12 und 24 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 08.08.2023 sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt, können der untenstehenden Tabelle entnommen werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass sowohl die auf Stammaktien als auch die

auf Vorzugsaktien bezogenen Angaben aufgrund der Illiquidität des Marktes nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK **keine Bedeutung als Preisuntergrenze für das vorliegende Angebot** zukommt (oben Punkt 3.3).

Stammaktien						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR (= 100%)	182,00	180,91	159,83	156,29	156,86	155,34
(Negative) Prämie in EUR	-97,00	-95,91	-74,83	-71,29	-71,86	-70,34
(Negative) Prämie in %	-53,30%	-53,02%	-46,82%	-45,61%	-45,81%	-45,28%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Stammaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)

Quelle: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen der Bieter

Vorzugsaktien						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR (= 100%)	62,00	60,82	62,40	64,01	65,16	71,22
(Negative) Prämie in EUR	8,00	9,18	7,60	5,99	4,84	-1,22
(Negative) Prämie in %	12,90%	15,09%	12,18%	9,36%	7,43%	-1,71%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)

Quelle: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen der Bieter

3.8 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten fünf geprüften IFRS-Konzernabschlüsse (jeweils zum 31. Dezember des angegebenen Jahres; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) sowie des letzten Halbjahresfinanzberichts per 30.06.2023 der Zielgesellschaft lauten (in EUR / TEUR wie angegeben):

	Halbjahr 2023	2022	2021	2020	2019	2018
Jahres-Höchstkurs Stammaktien	175,00	185,00	180,00	138,00	139,00	120,00
Jahres-Tiefstkurs Stammaktien	150,00	139,00	125,00	116,00	110,00	81,00
Jahres-Höchstkurs Vorzugsaktien	69,50	78,50	80,00	87,00	90,00	91,00
Jahres-Tiefstkurs Vorzugsaktien	62,00	64,00	72,00	67,00	71,50	72,50

Dividende je Stammaktie	n/a	0,50	0,00	0,00	1,00	2,00
Dividende je Vorzugsaktie	n/a	0,77	0,77	0,77	1,00	2,00
Umsatzerlöse (in TEUR)	126.834	237.756	192.571	181.340	242.435	242.390
Betriebsergebnis (in TEUR)	577	2.598**	1.361*	-5.921	12.154	14.892
EBT (in TEUR)	-89	1.985	951	-6.442	13.363	13.683
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	-42	1.326	1.153	-5.119	9.548	9.983
Eigenkapital (in TEUR)	68.441	69.931	68.551	67.658	89.343	84.856

* Darin enthalten Covid-Zuschüsse und Förderungen in Höhe von TEUR 9.944.

** Darin enthalten Covid-Zuschüsse und Förderungen in Höhe von TEUR 994 sowie Rückstellungen für mögliche Rückforderungen von TEUR 1.833. Damit ergibt sich eine negative Auswirkung auf das Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 839.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://www.ottakringerkonzern.com/>) verfügbar. Die auf der genannten Internetseite abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

3.9 Gleichbehandlung

Die Bieter bestätigen, dass die Gegenleistung für alle Aktionäre derselben Aktiengattung (Stamm- und Vorzugsaktien) gleich ist. Die Bieter und die mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots

- Keine Stammaktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 85,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart und
- Keine Vorzugsaktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 70,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart

Die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieter verbessern das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt einer der Bieter oder ein mit ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie diesem widersprechen.

Erwirbt einer der Bieter oder ein mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so sind die Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags (der „**Nachzahlungsbetrag**“) verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieter oder mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung etwa in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „**Squeeze-Out**“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird (§ 16 Abs 7 ÜbG).

Wenn die Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist weiterveräußern, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieter veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung werden die Bieter auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Abwicklungs- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, werden die Bieter eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieter wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.10 *Keine Bedingung*

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

4.1 *Annahmefrist*

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 29.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieter nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt haben.

Die Bieter behalten sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor.

4.2 *Abwicklungs- und Zahlstelle*

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung haben die Bieter die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien beauftragt.

4.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“), gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gegenüber dem Kreditinstitut annehmen, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs führt (die „**Depotbank**“).

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der Aktien der Zielgesellschaft jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiter und wird (i) die bei ihr eingereichten Stammaktien mit der ISIN AT0000758008 Zug um Zug gegen die Einbuchung der bei der OeKB beantragten ISIN AT0000A373T3 „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Stammaktien“ ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen und (ii) die bei ihr eingereichten Vorzugsaktien mit der ISIN AT0000758032 Zug um Zug gegen die Einbuchung der bei der OeKB beantragten ISIN AT0000A373U1 „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Vorzugsaktien“ ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.

Die Abwicklungs- und Zahlstelle hat bei der OeKB

- für die zum Verkauf eingereichten Stammaktien die ISIN AT0000A373T3 „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Stammaktien“ und
- für die zum Verkauf eingereichten Vorzugsaktien die ISIN AT0000A373U1 „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Vorzugsaktien“

beantragt. Die eingereichten Aktien sind bis zum Settlement (Punkt 4.5) daher an der Wiener Börse nicht handelbar.

Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien an die Bieter verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt. Sie werden jedoch neu eingebucht und wie folgt gekennzeichnet: Im Fall von Stammaktien als „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Stammaktien“ und im Fall von Vorzugsaktien als „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Vorzugsaktien“.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht und wirksam, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist [i] für Stammaktien die Einbuchung der ISIN AT0000A373T3 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758008 und [ii] für Vorzugsaktien die Einbuchung der ISIN AT0000A373U1 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758032) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die

Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weitergeleitet hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Kaufgegenständlichen Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfehlen die Bieter den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

Der Aktionär der Zielgesellschaft, der seine Aktien zum Verkauf einreicht, ermächtigt und beauftragt mit Abgabe der Annahmeerklärung die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Abwicklungs- und Zahlstelle und die Bieter laufend über die Anzahl der zum Verkauf eingereichten Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft zu informieren.

4.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und den Bietern nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

4.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten Stamm- und Vorzugsaktien ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 10.11.2023 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.

4.6 Keine Nachfrist ("sell out")

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist ("**sell out**") verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

4.7 Abwicklungsspesen

Die Bieter übernehmen die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (z.B. Kundenprovisionen, Spesen etc), höchstens jedoch in Höhe von EUR 8 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Abwicklungs- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen

4.8 Gewährleistung

Mit der Annahme dieses Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung (des Settlements) folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
- (iii) der annehmende Aktionär ist Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter.

4.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Abwicklungs- und Zahlstelle zu richten.

4.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung der Angebotsunterlage und des Ergebnisses

Das Angebot wird in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Abwicklungs- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29.09.2023 eine Hinweiskennzeichnung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at/>) geschaltet. Die Veröffentlichung im EVI ersetzt gemäß § 6 Abs 1 WZEVI-Gesetz die Verlautbarung in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at/>), auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://www.ottakringerkonzern.com>) und der Internetseite der Übernahmekommission (<https://www.takeover.at/>) veröffentlicht.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1 Gründe für das Angebot

Es wird gemäß § 27e Abs 4 ÜbG darauf hingewiesen, dass dieses Angebot aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel

der Wiener Börse gestellt wird. Die Beendigung der Handelszulassung betrifft sowohl die Stammaktien als auch die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft.

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde.

Der Emittent darf den Antrag auf Widerruf der Zulassung von Beteiligungspapieren nur stellen, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen; die Erfüllung dieser Voraussetzung ist notariell zu bestätigen (§ 89c Notariatsordnung).

Am 08.08.2023 hat die Bieterin Ottakringer Holding AG gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das notariell beglaubigte Verlangen an die Zielgesellschaft gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Stammaktien (ISIN AT0000758008) sowie ihrer Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) zum Amtlichen Handel zu stellen. Die Bieterin Ottakringer Holding AG ist zu 88,28% an der Zielgesellschaft beteiligt. Den Erfordernissen des § 38 BörseG wird damit vollinhaltlich Rechnung getragen. Die übrigen Bieter haben sich in weiterer Folge dem Angebot als Mitbieter angeschlossen.

5.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten (Gründe für das Delisting)

Der Widerruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern initiiert, da nur mehr rund 3,24% Prozent der Aktien der Zielgesellschaft (davon rund 2,8% Vorzugsaktien und 0,44% Stammaktien) im Streubesitz gehalten werden und die Aktien der Zielgesellschaft nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden, wodurch der Kurs sowohl der Vorzugs- als auch der Stammaktien zum Teil stark vom Unternehmenswert abweicht. Die Kursdifferenz von Vorzugs- und Stammaktien zeigt aus Sicht der Bieter, dass der Marktmechanismus nicht funktioniert. Die Handelbarkeit der Aktien ist trotz Börsennotiz de facto daher schon derzeit nicht gegeben. Besonders eklatant ist das bei den Stammaktien, wo es teilweise über mehrere Wochen zu keinem Handel kommt.

Folglich ist es für die Zielgesellschaft auch unattraktiv, Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Dem steht entgegen, dass die Börsezulassung der Zielgesellschaft einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verursacht, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes und der dadurch stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden, unverhältnismäßig hoch ist.

Die Bieter sind der Meinung, dass die Vorteile eines Delistings die Nachteile bei weitem überwiegen. Als Nachteil ist möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsezulassung zu sehen. Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden (siehe im Detail unter Punkt 5.6 „Folgen des

Delistings“). Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben.

5.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Bei den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt. Die Bieter weisen darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

5.4 Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out)

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die Bieterin Ottakringer Holding AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung auch vor Durchführung des gegenständlichen Angebots einen Gesellschafterausschluss durchführen. Die erforderliche Beteiligung von 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft erfüllt die Bieterin Ottakringer Holding AG gegenwärtig, weil eigene Anteile der Zielgesellschaft (gegenwärtig 6,12%) bei der Berechnung des 90%-Schwellenwertes in Abzug zu bringen sind (§ 1 Abs 2 dritter Satz GesAusG). Nach § 7 Abs 2 Satz 4 GesAusG ist auch ein gemeinschaftlicher Gesellschafterausschluss durch alle Bieter möglich, wenn der Hauptversammlungsbeschluss der Zielgesellschaft über den Ausschluss binnen drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist gefasst wird.

Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird durch die Bieter sowie die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt. Die Bieter werden ihre Entscheidung hierüber aber nochmals am Ende der Annahmefrist und in Abhängigkeit von der Annahme des Delistings Angebots neu evaluieren.

Sollte es dennoch zu einem Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) kommen, so werden die vom Gesellschafterausschluss betroffenen Aktien zur Gänze der Bieterin Ottakringer Holding AG zugewiesen (abweichende Angabe gemäß § 7 Abs 2 letzter Satz GesAusG).

5.5 Ablauf eines Delistings nach § 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG

Die Bieter weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft beabsichtigt ist.

Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist nicht geplant.

Die Bestimmungen zum Widerrufsverfahren vom Amtlichen Handel (§ 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG) sehen vor, dass die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten zu widerrufen ist, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Angebot stellt ein Angebot gemäß dem 5. Teil des ÜbG dar.

Der Antrag ist ferner nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, wobei die Erfüllung dieser Voraussetzung notariell zu bestätigen ist.

Sobald feststeht, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind, darf die Zielgesellschaft als Emittentin den Antrag auf Widerruf ihrer Stamm- und Vorzugsaktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse stellen. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 ist der Wiener Börse AG nachzuweisen.

Die Wiener Börse AG hat einen Widerruf der Zulassung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dabei unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist unverzüglich auch von der Emittentin auf ihrer Internetseite vorzunehmen.

Die Aktionäre werden durch entsprechende ad-hoc Mitteilungen und Depotbriefe der Zielgesellschaft über die weiteren Schritte des eingeleiteten Delisting-Verfahrens informiert werden.

5.6 Folgen des Delistings

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der Zielgesellschaft im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können dabei selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Zielgesellschaft zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre Aktien in Kenntnis des Delisting-Vorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich.

Durch die erforderliche Umstellung auf Namensaktien ist die Handelbarkeit erschwert, weil der Erwerb der Zielgesellschaft angezeigt werden muss, damit der Erwerber in das Aktienbuch eingetragen werden kann (dazu noch unten).

Eine Einbeziehung der Aktien der Zielgesellschaft in den Vienna MTF der Wiener Börse wird derzeit nicht angestrebt.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Allerdings weisen die Bieter darauf hin, dass mit dem Börseabgang die Aktien nur mehr außerbörslich gehandelt werden können, die Liquidität der Aktien verringert wird und die Preisbildung eingeschränkt ist. Darüber hinaus reduzieren sich mit dem erfolgten Delisting der Zielgesellschaft auch die einzuhaltenden Transparenzverpflichtungen. Die Zielgesellschaft wird zukünftig unter anderem nicht mehr zur Veröffentlichung von Adhoc Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Directors' Dealings-Mitteilungen oder Corporate Governance Berichten verpflichtet sein. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und von Halbjahresfinanzberichten nach IFRS.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat innerhalb eines Jahres eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der Zielgesellschaft Informationen gemäß § 61 Abs 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

Sollten mehr als 50% der Kaufgegenständlichen Aktien in das Angebot eingeliefert werden, so können Aktionäre einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Angebotspreises gemäß § 26 Abs 5 ÜbG) nicht mehr auf eine angebliche Unangemessenheit des Angebotspreises stützen (§ 27e Abs 8 ÜbG). In diesem Fall könnte der Angebotspreis nur noch von Amts wegen über Betreiben der ÜbK überprüft werden.

5.7 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieter an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieter noch mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

6. Sonstige Angaben

6.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 85,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Stammaktie sowie von EUR 70,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Vorzugsaktie ergibt sich für die Bieter ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 6.600.000.

Die Bieter verfügen über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und haben sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieter tragen lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Abwicklungs- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von den Bietern nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.7).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

Steuerliche Behandlung der Ausbuchung der Aktien

Wie bereits dargelegt, muss die Zielgesellschaft infolge des Delistings binnen 12 Monaten ab Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse ihre Aktien zwingend von Inhaberaktien auf Namensaktien umstellen. Die folgende Beschreibung bietet einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien:

Im Zuge der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien ist eine Ausbuchung der Inhaberaktien aus den Depots der Aktionäre vorgesehen; die künftigen Namensaktien sollen nach Wissensstand der Bieter nicht girosammelverwahrfähig sein (d.h. keine ISIN tragen), sondern in effektiven Aktienurkunden verbrieft sein. Die Ausbuchung der Aktien stellt steuerrechtlich eine Entnahme von Wertpapieren aus dem Depot im Sinne des § 27 Abs 6 Z 2 EStG dar. Für die Aktionäre bedeutet dies Folgendes:

- i. Werden die Aktien im Inland auf einem KEST-pflichtig geführten Depot geführt, hat die inländische depotführende Stelle im Zeitpunkt der Ausbuchung verpflichtend Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Im Ausbuchungszeitpunkt wird 27,5% KESt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem Entnahmewert einbehalten.
- ii. Für Aktionäre, die ihre Aktien auf einem KEST-befreiten Inlandsdepot (zB juristische Personen mit Befreiungserklärungen oder beschränkt Steuerpflichtige) oder auf Auslandsdepots halten, erfolgt im Entnahmepunkt kein KESt-Abzug.

Die verpflichtende Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien erfordert zur Wahrung der Aktionärsrechte die Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch. Durch die Eintragung im Aktienbuch kann nach Ansicht der Finanzverwaltung die korrekte Besteuerung der Namensaktien durch die Aktionäre sichergestellt werden. Insoweit eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt, stellt der Entnahmevergung nach Ansicht des BMF aus ertragsteuerlicher Sicht keinen steuerpflichtigen Realisierungsvorgang dar. Eine im Zeitpunkt der Entnahme einbehaltene KEST kann durch die jeweiligen Aktionäre im Jahr der Entnahme im Veranlagungsweg wieder zurückgefordert werden. Folglich ist nach der zuletzt veröffentlichten Rechtsansicht des BMF eine KEST-Besteuerung nur vorzunehmen, wenn keine Eintragung im Aktienbuch erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis die Beratung durch einen eigenen Steuerberater nicht ersetzen kann und sich die Rechtsansicht des BMF oder der zuständigen Finanzbehörden jederzeit ändern kann.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des österreichischen oder europäischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

Sofern es sich bei dem Aktionär um einen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden. Bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Verbraucher im Sinne der EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

6.4 Berater der Bieter

Als Berater der Bieter sind tätig:

- als Rechtsberaterin: DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien;
- als Sachverständige gemäß § 9 ÜbG: SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH, Wildpretmarkt 2-4/Brandstätte 6, 1010 Wien sowie

- als Abwicklungs- und Zahlstelle: Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.

6.5 Weitere Informationen

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Abwicklungs- und Zahlstelle erlangt werden:

Raiffeisen Bank International AG (FN 122119 m), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, und per E-Mail unter ecm-tm@rbinternational.com

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

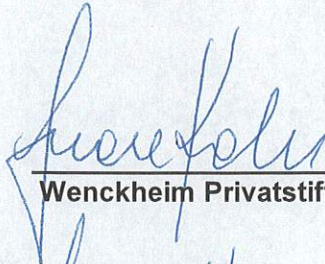
6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieter

Die Bieter haben die SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH, Wildpretmarkt 2-4/Brandstätte 6, 1010 Wien zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

[Unterschriftsseite folgt]

Wien, am 28.09.2023

Ottakringer Holding AG



Wenckheim Privatstiftung

**Menz Beratungs- und Beteiligungs
GmbH**



Ottakringer Privatstiftung

[Verbreitungsbeschränkung folgt]

Wien, am 28.09.2023

Ottakringer Holding AG

Wenckheim Privatstiftung

**Menz Beratungs- und Beteiligungs
GmbH**

Ottakringer Privatstiftung

[Verbreitungsbeschränkung folgt]

Wien, am 28.09.2023


Ottakringer Holding AG

Wenckheim Privatstiftung

Menz Beratungs- und Beteiligungs
GmbH

Ottakringer Privatstiftung

[Verbreitungsbeschränkung folgt]

Wien, am 28.09.2023

Ottakringer Holding AG

Wenckheim Privatstiftung



**Menz Beratungs- und Beteiligungs
GmbH**

Ottakringer Privatstiftung

[Verbreitungsbeschränkung folgt]

7. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieter übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien, Kanada oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien, Kanada oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, an die das Angebot gerichtet ist und die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieter übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidders shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia, Canada or Japan, nor may it be accepted in or from Australia, Canada or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Shareholders to whom the Offer is addressed and who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidders do not assume any liability in connection with the acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

[Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG folgt]

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des ÜbG in der geltenden Fassung, der Ottakringer Holding AG, der Wenckheim Privatstiftung, der Ottakringer Privatstiftung und der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH an die Aktionäre der Ottakringer Getränke AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Den Bietern stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

Wien, am 28.09.2023



SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH
als Sachverständige gemäß § 9 ÜbG